

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 53

**zum Entwurf eines Dekrets über
den Beitritt zur Vereinbarung
über die interkantonale
Zusammenarbeit im Bereich
überregionaler Kultur-
einrichtungen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Vereinbarung vom 1. Juli 2003 über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug beizutreten.

Die Zentrumskantone Zürich und Luzern bieten für die Grossregion Zentral-schweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an. Die Nutzung dieser Kultur-angebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der so genannten Umlandkantone hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das professionelle überregionale Kul-turangebot ist heute auch für die Standortqualität der Umlandkantone von grosser Bedeutung, auf welche diese Kantone auch bei der Standortpromotion immer wieder aufmerksam machen.

Die finanziellen Lasten dieser Kultureinrichtungen sind für die Standortkantone sehr hoch. In der öffentlichen Diskussion werden solche Ausgaben angesichts der pre-kären Lage der Staatskassen zunehmend in Frage gestellt, umso mehr, als dieses Infra-strukturangebot der weiteren Region zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwi-schen Bund und Kantonen (NFA) sind für gewisse Bereiche des interkantonal genutz-ten Leistungsangebots rechtlich verbindliche Abgeltungszahlungen der benutzenden Kantone vorgesehen. Zu diesen Bereichen, die in der Bundesverfassung festgeschrieben werden sollen, gehören auch «Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung».

Im Hinblick auf diese neue Regelung, die erst mit der Inkraftsetzung der NFA gelten wird (voraussichtlich auf 2008), haben die Regierungen der Kantone Zürich und Luzern als Anbieter von überregionalen Kultureinrichtungen sowie Zug und Schwyz als deren Mitnutzer (neben andern) am 1. Juli 2003 eine interkantonale Vereinbarung beschlossen und ihre Bereitschaft erklärt, ihren Parlamenten den Beitritt dazu zu bean-tragen. Damit soll insbesondere auch der Tatbeweis erbracht werden, dass die interkan-tonale Zusammenarbeit auch ohne bundesrechtlichen Zwang funktioniert.

Die Vereinbarung sieht Abgeltungszahlungen für die Benützung und den Besuch der Angebote des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle Zürich, des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des Kultur- und Kongresszent-rums Luzern durch die Personen aus den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug vor. Die Kantone Zürich und Luzern werden dadurch finanziell entlastet. Die Regie-rungen der Kantone Schwyz und Zug haben ihre Bereitschaft erklärt, schon vor der NFA solche Abgeltungszahlungen an die Kantone Zürich und Luzern zu leisten, ob-wohl sie dazu rechtlich noch nicht verpflichtet sind.

Der Kanton Luzern wird durch diese interkantonale Zusammenarbeitsform vor-aussichtlich um nahezu eine Million Franken pro Jahr entlastet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Antrag, der von den Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug ausgehandelten Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen beizutreten.

I. Ausgangslage

Das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus Zürich, das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) besitzen überregionale, zum Teil nationale oder gar internationale Ausstrahlung. Dies zeigt sich auch in den Besucherstatistiken. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucherinnen und Besucher dieser überregionalen Kulturinstitute stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus andern Kantonen oder dem Ausland.

Die Mitbenützung und Mitfinanzierung der zentralörtlichen Kultureinrichtungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone ist seit längerer Zeit Gegenstand interkantonaler Verhandlungen. Der Kanton Zug leistet als bisher einziger Kanton seit 1998/99 einen jährlichen Beitrag an die kulturellen Zentrumslasten von Zürich und Luzern im Gesamtbetrag von rund 1 Million Franken. Die Auszahlungen gehen dabei direkt an die Kulturinstitutionen (Opernhaus Zürich, Schauspielhaus, Theater am Neumarkt, Tonhalle-Orchester, Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester). Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) sollen diese interkantonalen Verhältnisse einer neuen Lösung entgegengeführt werden, die auch rechtlich durchgesetzt werden kann. Die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug wollen nicht auf das Inkrafttreten der NFA warten, um diese interkantonalen Abgeltungszahlungen zu vereinbaren. Sie wollen vielmehr den Tatbeweis erbringen, dass die interkantonale Zusammenarbeit lebt und ohne Bundesrecht weiterentwickelt werden kann. Sie haben erfreulicherweise am 1. Juli 2003 eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich regionaler Kultureinrichtungen abgeschlossen (vgl. Anhang 1).

II. Die in der NFA vorgesehene Regelung

In der NFA soll die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt werden. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, sollen die Grundlagen geregelt werden. In Artikel 48 der Bundesverfassung ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Artikel 48a, den die Bundesversammlung am 3. Oktober 2003 verabschiedet hat, wird die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonale Verträge geregelt; vorbehalten bleibt die Annahme der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können:

- Straf- und Massnahmenvollzug,
- kantonale Universitäten,
- Fachhochschulen,
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung,
- Abfallbewirtschaftung,
- Abwasserreinigung,
- Agglomerationsverkehr,
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken,
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen. Einzelheiten sollen im Gesetz geregelt werden.

Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (wird erst nach Annahme der Verfassungsänderung veröffentlicht) werden demzufolge die näheren Bedingungen über die interkantonale Zusammenarbeit geregelt, und zwar wie folgt:

Artikel 11 legt die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit fest. Danach werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- a. Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen,
- b. wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen,
- c. gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Artikel 12a insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

Im Bundesgesetz ist ferner das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowie die Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen detailliert geregelt. Die Beteiligungspflicht kann nach Artikel 15 auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag oder an einem ausgehandelten

Vertragsentwurf beteiligt sind, ausgesprochen werden. Die betroffenen Kantone sind vor dem Entscheid anzuhören. Die Kantone, die zur Beteiligung verpflichtet werden, übernehmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertragspartner. Die Beteiligung kann für höchstens 25 Jahre angeordnet werden. Die Bundesversammlung kann die Beteiligungspflicht aufheben, wenn ihre Aufrechterhaltung aufgrund der Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist, insbesondere wenn mindestens die Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag beteiligt sind, die Aufhebung verlangt. Die Kantone können frühestens nach fünf Jahren einen Antrag auf Aufhebung der Beteiligungspflicht stellen.

Die einzelnen Punkte der interkantonalen Zusammenarbeit werden in einem weiteren, noch nicht rechtskräftigen Erlass geregelt: der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV). Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Dieser interkantonale Vertrag kann, wie erwähnt, durch den Bund allgemein verbindlich erklärt werden.

Die interkantonale Rahmenvereinbarung ist sozusagen die «Verfassung der interkantonalen Zusammenarbeit». Darin werden die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich festgehalten.

Als Formen sind vorgesehen:

- a. gemeinsame Organisationen und Einrichtungen (gemeinsame Trägerschaften),
- b. Leistungskauf mittels Ausgleichszahlungen oder Tausch von öffentlichen Leistungen.

Im vorliegenden Fall der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen handelt es sich um einen Leistungskauf.

In der IRV sind zudem die Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen einlässlich geregelt, und zwar wie folgt:

Als Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen erarbeiten die Kantone transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen. Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Nutzniesser nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten. Die Abgeltung für die Beanspruchung von Leistungen erfolgt in der Regel leistungs- und ergebnisorientiert. Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien. Ausgangslage für die Bestimmungen der finanziellen Beteiligung stellen die Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturausgaben) dar.

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen. Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- eingeräumte oder beanspruchte Mitspracherechte,
- der gewährte Zugang zum Leistungsangebot,
- ein erheblicher Standortvorteil oder ein bedeutender Wanderungsgewinn bei Studienabsolventen für den Anbieterkanton,
- ein erheblicher Standortnachteil für den Anbieterkanton,
- Transparenz des Kostennachweises,
- Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragskantone wird der gleichberechtigte Zugang zu den Leistungen gewährleistet.

Die NFA-Vorlage soll im November 2004 zur Volksabstimmung gelangen. Die im Folgenden vorgestellte interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug soll auch dann gelten, wenn die NFA-Vorlage vom Volk abgelehnt werden sollte.

III. Zustandekommen der Vereinbarung

Der Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen den am Vertrag beteiligten Regierungen geht auf Ende 1998 zurück. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) beschloss am 27. November 1998, dass die für die Kultur zuständige Fachdirektorenkonferenz, unter Bezug der Finanzdirektoren, im Sinn einer Übergangsregelung Bestimmungen erarbeitet für die Abgeltung von Kosten ausserkantonaler Kultureinrichtungen. Es wurde der Auftrag erteilt, bis April 1999 eine Liste möglicher interkantonaler Zusammenarbeitsfelder zu erstellen.

Im Jahr 1999 beauftragte die damalige Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK, heute BKZ) die Zentralschweizer Kulturbeauftragten, unter Bezug von Finanzfachleuten und Juristinnen und Juristen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung betreffend die Leistungsabgeltung von grossen Kultureinrichtungen vorzubereiten. In diese Vorarbeiten wurde auch der in der ZRK vertretene Kanton Zürich miteinbezogen. Im Frühjahr 2000 lag ein erster Vereinbarungsentwurf vor.

Der Kanton Schwyz arbeitete in der Folge einen eigenen Vereinbarungsentwurf aus. Dieser wurde 2002 vorgelegt. Der Kanton Schwyz wollte zuerst sein innerkantonales Finanzausgleichsmodell unter Dach und Fach haben.

2002 wurden die Verhandlungen aufgrund der vorliegenden Vertragsentwürfe intensiviert. Es wurde entschieden, dass für Zürich das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus miteinbezogen werden, für Luzern das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das KKL. Über die Berechnung der Kosten (inkl. Investitionen) und die Gewichtung des Standortvorteils sowie die Anrechnung eigener kultureller Anstrengungen fanden eingehende Verhandlungen statt. Am 1. Juli 2003 wurde der Vereinbarungsentwurf von allen Kantsregierungen (Zürich, Luzern, Schwyz, Zug) genehmigt.

IV. Inhalt der Vereinbarung

1. Konzept

Die Vereinbarung sieht vor, dass zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug ein interkantonaler Vertrag über die Lastenabgeltung von überregionalen Kultureinrichtungen abgeschlossen wird. Die Vereinbarung kommt nur zustande, wenn mindestens die vier erwähnten Kantone ihren Beitritt erklären. Die beiden Zentrumskantone erhalten für das Angebot ihrer überregionalen Kultureinrichtungen von den beigetretenen Kantonen eine Abgeltung. Auch die Zentrumskantone Luzern und Zürich verpflichten sich gegenseitig. Die Vereinbarung ist offen gestaltet, sodass sich weitere Kantone anschliessen können. Alle Vereinbarungskantone verpflichten sich, die weitere Kantone in ihrem Einzugsgebiet zu einem Beitritt zu bewegen. Mit der jährlich zu bezahlenden Lastenabgeltung verpflichten sich die Zentrumskantone, die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone gleich zu behandeln wie die eigene.

2. Zweck und Mitsprache

Mit der Vereinbarung soll die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen geregelt werden. Es handelt sich um einen Leistungskauf. Es ist nicht beabsichtigt, sich an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen zu beteiligen oder auf den Betrieb der Institution Einfluss zu nehmen. Dies wurde von den Regierungen der betroffenen Kantone Schwyz und Zug im Interesse eines schlanken Managements und einer praktikablen Lösung auch nicht gewünscht. Nach den Regeln der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) ist die Lastenabgeltung auf der anderen Seite um den Vorausanteil des Standortkantons (Standortvorteil) von 25 Prozent reduziert worden.

3. Berücksichtigte Kultureinrichtungen

Die Vereinbarung ist offen gestaltet. Vereinbarungskanton wird folglich, wer der Vereinbarung beitritt. Um zu definieren, welche Kultureinrichtungen bei der Lastenabgeltung zu berücksichtigen sind, gelten klare Kriterien. Der Rahmen ist bewusst eng gefasst und soll lediglich ausgewählte ausserkantonale Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungskantone umfassen, die eine grosse überregionale Ausstrahlung haben und über ein Stammhaus mit einem eigenen professionellen Ensemble verfügen oder international anerkannten ausländischen Ensembles Gastauftritte ermöglichen. Die künstlerische Qualität der Institution muss über den Standortkanton hinauswirken und für die Bevölkerung des Zahlerkantons nachweisbar von Interesse sein. Gemäss Artikel 4 halten die Vereinbarungskantone in einer Liste im Anhang fest, welche Kul-

tureinrichtungen im Sinn der Vereinbarung dazugehören. Diese kann nachträglich nur durch einen einstimmigen Beschluss der Regierungen der Vereinbarungskantone geändert werden. In Artikel 2 Absatz 3 ist eine Klausel eingebaut, die es erlaubt, auch Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble in die Liste der überregionalen Kulturhäuser aufzunehmen. Dazu zählt vor allem das KKL, das über kein eigenes Ensemble verfügt, jedoch mit seinem speziellen Angebot (Lucerne Festival, Swiss Classics, Jazz Classics usw.) in die ganze Region und darüber hinaus ausstrahlt. Die Formulierung gewährleistet, dass die Regierungen nur diejenigen Kulturveranstaltungen anerkennen, denen entsprechende überregionale Ausstrahlung zukommt. Solche Kultureinrichtungen sind gemeinsam zu definieren. Die anrechenbaren Kosten für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden entsprechend angepasst. Beim KKL kann belegt werden, dass rund 80 Prozent aller Veranstaltungen die strengen Kriterien erfüllen.

Der Einbezug des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle auf Zürcher Seite sowie des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des KKL auf Luzerner Seite in die Vereinbarung war bei den Verhandlungen unbestritten. Diese herausragenden Kulturhäuser sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregion Zürich-Zentralschweiz, und ihre Stellung darin ist einzigartig. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den Standortkanton hinaus. Ihre traditionellen und innovativen Programme und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität in den Vereinbarungskantonen. Die Absicht der beiden Zentralskantone, auch das Kunstmuseum Zürich und das Kunstmuseum Luzern in die Liste der Kultureinrichtungen aufzunehmen, lehnten die Kantone Schwyz und Zug ab, unter anderem mit dem Hinweis auf entsprechende Kultureinrichtungen der bildenden Kunst im eigenen Kanton. In diesem Zusammenhang ist das im Anhang 2 wiedergegebene Zusatzprotokoll zur Vereinbarung zu sehen, mit dem das kulturelle Angebot des Kantons Zug (Theater Casino Zug) insofern berücksichtigt wird, als der Kanton Zug nur 60 Prozent der vorgesehenen Abgeltung für das überregionale Angebot des KKL leistet.

4. Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

Auf eine Mitsprache bei der Programmgestaltung der einzelnen Institute wird verzichtet. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich gegenüber dem Standortkanton lediglich zur Zahlung von Abgeltungen. Eine direkte Finanzierung der Kultureinrichtung ist ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Lastenabgeltung im Sinn des neuen Finanzausgleichs unter den Kantonen, die zum Zweck der Entlastung der Staatskasse des Standortkantons erfolgt. Es sind keine Zahlungen an einzelne Institutionen oder deren direkte Träger. Die Standortkantone regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen sowie deren Trägergemeinden selbst. Sie garantieren dabei den Einbezug der Anliegen der Kultureinrichtungen und der innerkantonal zuständigen Gemeinden.

Um die Abwicklung der Zahlungen zu gewährleisten, ist eine Geschäftsstelle zu bezeichnen, welcher spezielle Aufgaben obliegen. Sie besorgt die Information und Koordination unter den Vereinbarungskantonen, regelt die Verfahrensfragen und gewährt Einsichtnahme in die Berechnungsgrundlagen und deren Kontrolle.

Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone wird bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt. Namentlich sollen alle Dienstleistungen, die der Bevölkerung des Standortkantons, insbesondere auch den Schulen, routinemässig oder auf Wunsch von diesen Kultureinrichtungen erbracht werden, zu den gleichen Bedingungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der zahlungspflichtigen Kantone zustehen. Die Standortkantone stellen zudem sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen der zahlungspflichtigen Kantone aufmerksam machen.

5. Berechnungsgrundlagen

Die Abgeltung erfolgt auf einer leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage, so einerseits auf den definierten anrechenbaren Kosten und anderseits entsprechend der Benützung der Institution durch die Bevölkerung des zahlenden Kantons.

Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinn der interkantonalen Rahmenvereinbarung aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben zusammen. Damit für das Inkrafttreten der Vereinbarung eine Basis für die Investitionsausgaben gefunden werden kann, geht man von den Investitionen der öffentlichen Hand in den letzten zehn Betriebsjahren aus. Neue Investitionen werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam. Durch die Verteilung der Abschreibungen und Verzinsungen auf die ganze betriebliche Nutzungsdauer ergibt sich eine ausgeglichene Belastung. Die Berechnungen der Raumkosten beruhen auf einer Annuität von 4,5 Prozent. Sie setzen sich zusammen aus einer Amortisation und einem Zins. Die Lebensdauer wurde mit 40 Jahren angenommen. Dank dieser Erfassung der Investitionen kann auf den Einbezug des Bodenpreises, wie bei der Vollkostenrechnung üblich, verzichtet werden. Bei den öffentlichen Betriebssubventionen sind sowohl die Unterstützungen des Kantons als auch diejenigen der Stadt und anderer Träger- beziehungsweise Beitragsgemeinden mit berücksichtigt. Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile aus Gebieten ausserhalb der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton. Der Ermittlung der Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Verantwortlich für die korrekte Erfassung ist der Standortkanton. Er stützt sich dabei auf die Auswertung der Abonnemente und auf Repräsentativstichproben in bestimmten Zeiträumen bei den Einzelleintritt-

ten. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen in gleicher Weise, koordiniert und objektiv überprüfbar. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird am 30. September fällig. Für die Zentrumskantone Zürich und Luzern ist eine gegenseitige Verrechnung vorgesehen.

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton errechnet.

In den Anhängen finden sich die Vereinbarung (Anhang 1) sowie Musterberechnungen (Basisjahr 2002) für die Abgeltungszahlungen der Vereinbarungskantone (Anhänge 2–5). Diese werden bei Inkrafttreten der Vereinbarung aktualisiert. Aufgrund der Musterberechnung 2002 würde der Kanton Luzern um netto rund 830 000 Franken pro Jahr entlastet.

6. Weitere Bestimmungen

Die Vereinbarung ist bewusst offen gestaltet, sodass zusätzliche Kantone beitreten können. Nur der Beitritt eines zusätzlichen Standortkantons erfordert zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone. Dies ist wichtig, weil sich dadurch das Verhältnis zwischen Zählern und Empfängern verändern würde.

Jeder Kanton hat die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode aus der Vereinbarung auszutreten. Eine Kündigung ist dann sinnvoll, wenn ein Vereinbarungskanton die Grundzüge der Vereinbarung ändern möchte, beispielsweise den Modus der Abgeltung. Offen bleibt vorerst, wie es sich mit dieser Kündigungsclausel im Rahmen des neuen interkantonalen Finanzausgleichs verhält. Ergänzend zu der vorliegenden Vereinbarung sollen die Regeln der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) gelten. Solange diese allerdings nicht in Kraft ist, wird für Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle bezeichnet. Die Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn mindestens die vier Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug beitreten, voraussichtlich auf 2005.

V. Würdigung

1. Allgemein

Das Zustandekommen der Vereinbarung ist ein Tatbeweis für die Lebenskraft des Föderalismus. Es ist erfreulich, dass sich die vier Kantonsregierungen ohne rechtliche Verpflichtung zusammengefunden haben, um diese Vereinbarung abzuschliessen. Vorbehalten bleibt natürlich die Zustimmung der Parlamente. Die Vereinbarung stellt einen ersten Schritt dar. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt weiterer Kantone hinzuwirken.

Die Vereinbarung kann als Beispiel für weitere Vereinbarungen in anderen Aufgabengebieten und Regionen dienen.

2. Aus der Sicht des Kantons Luzern

Die Vereinbarung ist für den Kanton Luzern wichtig, weil sie einen weiteren Mosaikstein in unserem Bestreben darstellt, gerechte interkantonalen Abgeltungen für unsere Zentrumslasten zu erreichen. Der Kanton Luzern hat seit Jahren danach getraghtet, auch im Bereich der Kultur eine solche Vereinbarung abzuschliessen, nachdem in den letzten Jahren bereits im Bildungsbereich, im Spitalbereich und in weiteren Bereichen wichtige Vertragswerke unter Dach und Fach gebracht werden konnten. Der Abschluss dieser Vereinbarung entspricht unserem Finanzleitbild. Die Vereinbarung stellt nicht zuletzt einen Schritt in Richtung Abbau interkantonaler finanzieller Disparitäten dar.

3. Aus kulturpolitischer Sicht

Die Zentren Zürich und Luzern leisten mit ihren grossen professionellen Kultureinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur hohen Qualität und Reichhaltigkeit des Kulturangebots der gesamten Region. Dieses herausragende Kulturangebot stellt nach der gemeinsamen Überzeugung aller beteiligten Vereinbarungskantone auch einen bedeutenden Faktor für die Standortattraktivität der angrenzenden Kantone dar. Zur Sicherung und Stärkung dieses hohen kulturellen Leistungsniveaus sind die Zentren unbedingt auf die Hilfe dieser Kantone angewiesen. Die Vereinbarung ist somit auch im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich. Ihr Zustandekommen stellt zugleich eine Anerkennung und Motivation für die Kultur-Anbieter dar. Sie legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und der Standortpromotion in den Regionen Zentralschweiz und Zürich.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf des Beitrittsdekrets zuzustimmen

Luzern, 25. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Dekret

**über den Beitritt zur Vereinbarung über die
interkantonale Zusammenarbeit im Bereich über-
regionaler Kultureinrichtungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Mai 2004,

beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Dekret ist mit der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Anhänge

1. Interkantonale Vereinbarung vom 1. Juli 2003
2. Kulturabgeltungen Luzern/Zürich/Zug/Schwyz; Gesamttotal Entlastung Luzern
3. Berechnungsgrundlagen für die luzernischen Kulturinstitutionen
4. Kulturabgeltungen Zürich/Luzern/Zug/Schwyz: Gesamttotal Entlastung Zürich
5. Berechnungsgrundlagen für die zürcherischen Kulturinstitutionen

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003

Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

Artikel 2 Begriffe

¹ *Vereinbarungskanton* ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. *Zahlungspflichtiger Kanton* ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. *Standortkanton* ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

² Eine *überregionale Kultureinrichtung* erfüllt folgende Kriterien:

- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

³ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

² Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

Artikel 4 *Liste*

¹ Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinn dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.¹⁾

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

Artikel 5 *Mitbestimmung*

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

² Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

Artikel 6 *Verhältnis zu den Kultureinrichtungen*

¹ Die Abgeltungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit den einzelnen Kultureinrichtungen und den innerkantonal zuständigen Trägergemeinden ist Angelegenheit des Standortkantons.

² Mit der Leistung der Abgeltung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

³ Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

⁴ Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Kultureinrichtungen und der innerkantonal zuständigen Gemeinden im Rahmen dieser Vereinbarung.

Artikel 7 *Geschäftsstelle*

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen,
- Einsichtnahme in die Berechnungsgrundlagen und deren Kontrolle.

¹⁾ Vgl. Anhang 1.

II. Abgeltung

Artikel 8 *Abgeltungsperiode*

¹ Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

² Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

Artikel 9 *Anrechenbare Kosten*

¹ Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

² Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

³ Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

⁴ Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen wird während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

⁵ Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

⁶ Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

⁷ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

Artikel 10 *Publikumsverteilung*

¹ Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

² Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

³ Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und solche aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

Artikel 11 *Berechnung der Abgeltung*

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a. von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen,
- b. an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

Artikel 12 *Zahlung*

¹ Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

² Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

³ Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 13 *Dauer der Vereinbarung*

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Artikel 14 *Beitritt*

¹ Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

³ Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen. Der Beitritt wird in der darauf folgenden Abgeltungsperiode wirksam.

Artikel 15 *Kündigung*

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

Artikel 16 *Anwendbares Recht*

¹ Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

² Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

Artikel 17 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2004.

² Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

**Anhang 1 zur Vereinbarung:
Liste der überregionalen Kultureinrichtungen**

Kanton Zürich
Opernhaus Zürich
Schauspielhaus Zürich
Tonhalle Zürich

Kanton Luzern
Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)
Luzerner Theater
Luzerner Sinfonieorchester

**Anhang 2 zur Vereinbarung:
Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug**

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes:

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 Prozent der vorgesehenen 80 Prozent (= 100%) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

**Kulturabgeltungen Luzern/Zürich/Zug/Schwyz;
Gesamttotal Entlastung Luzern**

Musterberechnung für den Kanton Luzern gemäss Vereinbarung der Regierungsdelegationen vom 1. Juli 2003.

Zahlenbasis 2002

Standortvorteil 25 Prozent

Institution	Luzern Zahlungen an ZH	Luzern Einnahmen von ZH	Netto- ergebnis LU/ZH	Luzern Einnahmen von SZ/ZG	Endergebnis für Luzern
Opernhaus	987 110				– 987 110
Schauspiel- haus	781 544				– 781 544
KKL		870 300		¹⁾ ZG: 208 872 SZ: 87 030	1 166 202
Luzerner Theater		455 408		ZG: 460 995 SZ: 349 239	1 265 642
Luzerner Sinfonie- orchester		45 591		ZG: 60 408 SZ: 58 943	164 942
Total an ZH	Total von ZH	LU netto an ZH	Total LU von ZG/SZ	Gesamttotal Entlastung LU	
1 768 654	1 371 299	397 355	1 225 487	828 132	

¹⁾ Der Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 Prozent des gemäss Schema berechneten Beitrages (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug).

Berechnungsgrundlagen für die luzernischen Kulturinstitutionen

KKL Beiträge der öffentlichen Hand

	2001/2002 2002 in Franken
<i>Raumkosten</i>	
Kapitaldienst (4% auf $\frac{1}{2}$ von 126 Mio. = 63 Mio.)	2 520 000
(108 Mio. Franken Baubeiträge/18 Mio. Franken städt. Entschuldungsbeitrag)	
Amortisation 2,5% (40 Jahre)	3 150 000
Zwischentotal	5 670 000
<i>Subventionen</i>	
Betriebsbeitrag Stadt	3 200 000
Diverse direkte Subventionen Kanton und Stadt (Lucerne Festival usw.)	800 000
Zwischentotal	4 000 000
<i>Total Raumkosten und Subventionen</i>	9 670 000
<i>Davon 80-Prozent-Anteil überregionale Kultur</i>	7 736 000
<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)</i>	1 934 000
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen¹⁾</i>	5 802 000
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	4 496 550
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	87 030
Kanton Zug *	348 120
Kanton Zürich	870 300

¹⁾ Schlüssel Besucheranteil KKL für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	77,5%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	1,5%
Kanton Zug	6,0%
Kanton Zürich	15,0%

*Der Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 Prozent des gemäss Schema berechneten Beitrages (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug); dies ergibt somit einen Betrag für Zug von 208 872 Franken.

Stiftung Luzerner Theater (SLT)
Beiträge der öffentlichen Hand

2001/2002
 2002
 in Franken

Raumkosten

Theaterhaus an der Reuss und Werkstattgebäude:
 (Investitionen Theaterrenovation 5,94 Mio. Franken)
 (Investitionen ins Werkstattgebäude 0,6 Mio. Franken)

Kapitaldienst 4% von $\frac{1}{2}$ von 6 540 000 = 3 270 000	130 800
Amortisation 2,5% von 6 540 000	163 500
<i>Subtotal Raumkosten</i>	294 300

Subventionen

Grundsubventionen	18 044 000
<i>Total ordentliche Subvention</i>	18 044 000

Gebäudeversicherungssumme (19 185 000)	
davon 1,5% jährlich Einlage in Erneuerungsfonds (Sonderrechnung)	287 775

<i>Subtotal Subventionszahlungen an SLT</i>	18 331 775
<i>Total Raumkosten und Subventionen</i>	18 626 075

<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)</i>	4 656 519
---	-----------

Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen ¹¹⁾	13 969 556
--	------------

Kantone

Kanton Luzern	12 703 914
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	349 239
Kanton Zug	460 995
Kanton Zürich	455 408

¹¹⁾ Schlüssel Besucheranteil Luzerner Theater für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	90,94%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	2,50%
Kanton Zug	3,30%
Kanton Zürich	3,26%

Luzerner Sinfonieorchester (LSO)
Beiträge der öffentlichen Hand

	2001/2002 2002 in Franken
<i>Subvention</i>	
Grundsubventionen	2 121 000
<i>Subtotal</i>	2 121 000
<i>Raumkosten</i>	
Proberaum (Mietzins)	50 000
<i>Total Raumkosten und Subventionen</i>	2 171 000
<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)</i>	542 750
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen¹⁾</i>	1 628 250
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	1 463 308
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	58 943
Kanton Zug	60 408
Kanton Zürich	45 591

¹⁾ Schlüssel Besucheranteil LSO für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	89,87%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	
Kanton Schwyz	3,62%
Kanton Zug	3,71%
Kanton Zürich	2,8%

**Kulturabgeltungen Zürich/Luzern/Schwyz/Zug:
Gesamttotal Entlastung Zürich**

Musterberechnung für den Kanton Zürich gemäss Vereinbarung der Regierungsdelegationen vom 1. Juli 2003.

Zahlenbasis 2002

Standortvorteil 25%

Institutionen	Zürich Zahlungen an Luzern	Zürich Einnahmen von Luzern	Netto- ergebnis Zürich/Luzern	Zürich Einnahmen von Schwyz	Zürich Einnahmen von Zug	Endergebnis für Zürich
Opernhaus		987 110		937 755	1 036 466	2 961 331
Schauspiel- haus		781 544		530 333	502 421	1 814 298
Tonhalle				228 773	395 153	623 926
KKL	870 300					– 870 300
Luzerner Theater	455 408					– 455 408
Luzerner Sinfonie- orchester	45 591					– 45 591
Total	1 371 299	1 768 654	397 355	1 696 861	1 934 040	4 028 256

Berechnungsgrundlagen für die zürcherischen Kulturinstitutionen**Opernhaus Zürich AG
Beiträge der öffentlichen Hand**

2002*Raumkosten*

(Beiträge Kanton Zürich für Investitionen/Beteiligung Kanton am Kapital: Fr. 10 485 820; berücksichtigter Zeitraum 1993 bis 2002)

Kapitaldienst 2%	209 716
Amortisation 2,5% (40 Jahre)	262 146
Zwischentotal	471 862

Subventionen

Subvention Kanton Zürich (inkl. Beiträge anderer Kantone)	65 335 500
Zwischentotal	65 335 500

Total Raumkosten und Subventionen 65 807 362

Abzug Standortbeitrag Zürich (25%) 16 451 840

*Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen*¹⁾ 49 355 521

Kantone

Kanton Luzern	987 110
Kanton Schwyz	937 755
Kanton Zug	1 036 466
Kanton Zürich	46 394 190
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

¹⁾ Schlüssel Besucheranteil Opernhaus Zürich für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	2,0%
Kanton Schwyz	1,9%
Kanton Zug	2,1%
Kanton Zürich	94,0%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

Schauspielhaus Zürich AG
Beiträge der öffentlichen Hand

2002

Raumkosten

(Beiträge Stadt Zürich für Investitionen: 27,615 Mio. Franken;
 Beteiligung Kanton am Kapital: Fr. 400 000; total: 28,015 Mio. Franken;
 berücksichtiger Zeitraum 1993 bis 2002)

Kapitaldienst 2%	560 300
Amortisation 2,5% (40 Jahre)	700 375
Zwischentotal	1 260 675

Subventionen

Subvention Stadt Zürich	33 455 700
Sonderbeitrag Kanton (Finanzausgleich)	2 500 000
Zwischentotal	35 955 700

Total Raumkosten und Subventionen 37 216 375

Abzug Standortbeitrag Zürich (25%) 9 304 094

*Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen*¹⁾ 27 912 281

Kantone

Kanton Luzern	781 544
Kanton Schwyz	530 333
Kanton Zug	502 421
Kanton Zürich	26 097 983
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

¹⁾ Schlüssel/Besucheranteil Schauspielhaus Zürich für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	2,8%
Kanton Schwyz	1,9%
Kanton Zug	1,8%
Kanton Zürich	93,5%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

Tonhalle-Gesellschaft Zürich
Beiträge der öffentlichen Hand

	2002
<i>Raumkosten</i>	
Nutzung Tonhalle-Säle	900 000
Zwischentotal	900 000
<i>Subventionen</i>	
Subvention Stadt Zürich	12 965 000
Zwischentotal	12 965 000
<i>Total Raumkosten und Subventionen</i>	13 865 000
<i>Abzug Standortbeitrag Zürich (25%)</i>	3 466 250
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen¹⁾</i>	10 398 750
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	—
Kanton Schwyz	228 773
Kanton Zug	395 153
Kanton Zürich	9 774 825
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

¹⁾ Schlüssel Besucheranteil Tonhalle Zürich für Vereinbarungskantone

	Besucheranteil
Kanton Luzern	0,0% ¹⁾
Kanton Schwyz	2,2%
Kanton Zug	3,8%
Kanton Zürich	94,0%
(inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	

¹⁾ Der Luzerner Besucheranteil in der Tonhalle ist verschwindend gering. Die Tonhalle bietet ein Abo im KKL an.